

Speyer 10.11.2020

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

das Gesundheitsamt hat uns ergänzende Informationen und Vorgaben für „Maßnahmen im häuslichen Umfeld“ bei positiven oder noch nicht bekannten Ergebnissen von Covid-19-Tests in den Familien übermittelt. Damit können Sie sich und ihre Familienangehörige ebenso wie Freunde und Bekannte vor der Weiterverbreitung des Virus schützen:

Maßnahmen im häuslichen Umfeld bei vom Gesundheitsamt oder Hausarzt verordneter Quarantäne:

- **Im privaten Umfeld weitestgehend vom Rest der Familie absondern.**
- **In der Quarantänezeit sollten generelle weitere engere Kontakte außerhalb des häuslichen Umfeldes (Familienfeiern, Besuche, Übernachtungsgäste) vermieden werden.**
- **Solange die Kontaktpersonen ohne Krankheitszeichen gesund bleiben, bestehen keine weiteren Maßnahmen für deren Kontakte wie z. B. in der Familie, Geschwisterkinder, Eltern, Partner, Freunde, Parallelklasse etc. Diese können sich uneingeschränkt weiterhin „frei“ bewegen.**
- **Sollten Krankheitszeichen wie Durchfall, Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, Geruchssinn- und Geschmacksinnverlust u. ä. in der Quarantänezeit auftreten, muss diese Information dem zuständigen Gesundheitsamt umgehend gemeldet werden. Dann ist ein Abstrich / PCR auf SARS-COV-2 erforderlich. Alle weiteren erforderlichen Maßnahmen werden dann vom Gesundheitsamt gemeinsam mit der Familie / betroffenen Person besprochen.**

Hinweis für berufstätige Eltern:

Es besteht ein Anspruch gem. § 56 IfSG für Eltern, deren Kinder unter 12 Jahren in Quarantäne als KP Kat I sind und von den Eltern betreut werden. müssen. Der § 56 IfSG regelt den Verlust des Arbeitgebers, s. auch:

<https://msagd.rlp.de/de/unsere-themen/arbeit/arbeitsrecht/coronavirus-arbeitsrecht-arbeitsschutz-kurzarbeit-und-grenzgaenger/>

Mit freundlichen Grüßen

R. Nauert